

Richtlinie
zur Förderung von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen
in der Stadt Bersenbrück

Die Stadt Bersenbrück fördert die Aktivitäten der städtischen Vereine und Verbände entsprechend der nachstehenden Richtlinie.

1. Allgemeine Regelung/ Voraussetzung für die Förderung

1.1. Antragsberechtigte Vereine

Anspruchsberechtigte Vereine und Verbände, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der AO (Abgabenordnung) liegt vor
2. bei Antragstellung besteht der Verein mindestens 1 Jahr
3. Aktivitäten werden in der Stadt Bersenbrück durchgeführt oder stehen in direkter Verbindung zur Stadt Bersenbrück (z.B. Fahrten von Partnerschaftsvereinen)
4. Der Verein muss offen für alle sein
5. Der Verein muss Mitgliedsbeiträge erheben
6. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der Stadt Bersenbrück haben

Die Vereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinie Investitionszuschüsse erhalten, sind verpflichtet, auch Fördermittel bei allen anderen Stellen zu beantragen (z.B. Kreissportbund, Landessportbund etc.)

1.2. Antragstellung

Sämtliche Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Bersenbrück einzureichen. Alle Anträge sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, die Antragsangaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

Der Zuschuss der Stadt Bersenbrück wird nicht gewährt, wenn vor der Zuschussbewilligung mit der Maßnahme begonnen wird, es die denn, die Stadt Bersenbrück hat dem schriftlichen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Antragstellung ist ausschließlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereines möglich. Anträge durch Untergruppierungen sind nicht möglich.

2. Förderung bei Vereinsjubiläen

Die Stadt Bersenbrück gewährt bei Vereinsjubiläen alle 25 Jahre eine Ehrengabe in Form einer Jubiläumszuwendung.

2.1. Höhe der Förderung

Die Jubiläumszuwendung beträgt pauschal 250,00 €.

2.2. Besonderheiten

Voraussetzung ist, dass der Verein seinen Sitz in der Stadt Bersenbrück hat. Das bevorstehende Jubiläum muss der Stadt Bersenbrück schriftlich angezeigt werden. Eine Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt ausschließlich auf Einladung des Vereines.

3. Förderung der Jugend

3.1. Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Stadt fördert Kinder- und Jugendfreizeiten von Gruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Mindestdauer beträgt einschließlich Hin- und Rückfahrt mindestens 5 Tage, die Höchstdauer 10 Tage.

3.1.1. Höhe der Förderung

Je Teilnehmer (max. 16 Jahre) mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bersenbrück wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 €/ Tag gezahlt.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerliste. Innerhalb von 21 Tagen ist die Teilnehmerliste der Stadtverwaltung zur Abrechnung vorzulegen.

3.2. Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

Kinder- und Jugendmannschaften wird auf Antrag des jeweiligen Vereines für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften (ab Landesebene) entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

Einzel sportlerinnen und Einzel sportlern im Kinder- und Jugendalter mit Wohnsitz in der Stadt Bersenbrück wird auf Antrag für die Fahrtkosten und die Teilnahmegebühren, die für die Teilnahme an überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften (ab Landesebene) entstanden sind, ein Zuschuss gewährt.

3.2.1. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird je nach Art und Entfernung der Veranstaltung seitens der Stadtverwaltung festgelegt. Die maximale Förderung je Veranstaltung liegt bei 500,00 €.

3.2.2. Besonderheiten

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine reine Fehlbetragsförderung, bei der der gewährte Zuschuss nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Teilnahmegebühren unter Anrechnung anderer möglicher Zuschüsse sein darf.

Die Gewährung dieses Zuschusses bezieht sich nicht auf den allgemeinen Spielbetrieb (z.B. Punktspiele).

3.3. Durchführung einer Ferienspaßaktion

Die Stadt Bersenbrück unterstützt die Durchführung von Ferienspaßaktionen von Bersenbrücker Vereinen. Die Durchführung einer Ferienspaßaktion ist im Portal der Samtgemeinde Bersenbrück anzumelden.

3.3.1. Höhe des Zuschusses

Die durchgeführte Ferienspaßaktion wird nach Vorlage der Rechnungen ausgezahlt. Der Maximalbetrag beträgt 100,00 €.

4. Förderung von Investitionen

4.1 Förderzweck

Die Stadt Bersenbrück gewährt förderfähigen Vereinen und Verbänden (im Sinne von Ziffer 1) Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben und grundlegenden Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten an Vereinsanlagen. Zuschüsse werden weiterhin gewährt für die Beschaffung von beweglichen Sachen, die zur Durchführung der Tätigkeiten der Vereine und Verbände notwendig sind.

Die Kosten der Maßnahme müssen angemessen sein. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil einschließlich der Eigenleistung zu erbringen. Eine Nachfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse der Stadt Bersenbrück ist ausgeschlossen.

Die Finanzierung des Vorhabens ist vor dem Beginn der Maßnahme sicherzustellen. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Bersenbrück darf eine Überfinanzierung nicht erfolgen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte z.B. aus Pachtverträgen – mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren – bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr.

4.2. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt maximal 30 % der Gesamtkosten. Die Gesamtkosten müssen mindestens bei 500 € und dürfen maximal bei 30.000 € liegen. Investitionen über 30.000 € werden nicht gefördert. Die Höchstfinanzierung je Verein beträgt maximal 15.000 € in einem Zeitraum von 3 Jahren.

4.3. Besonderheiten

Mit dem Antrag sind Kostenvoranschläge einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden durch die Stadtverwaltung geprüft. Eine Auszahlung erfolgt nach Freigabe durch den Stadtrat und Durchführung der Maßnahme.

Bei größeren Investitionsmaßnahmen, bei denen rechnerisch die Förderung den Maximalbetrag übersteigt oder bei denen außerordentliche Gründe vorliegen, kann abweichend dieser Richtlinie eine andere Förderung gewährt werden. Das muss beim Antrag

direkt mit angegeben werden und auf Wunsch der Verwaltung vom Antragsteller begründet werden.

5. Zuständigkeit

Über Anträge nach der vorstehenden Richtlinie entscheidet der Rat der Stadt Bersenbrück. Bis zu einem Betrag von 500 € kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin selbst (ohne Zustimmung des Rates) entscheiden. Bevor über den Antrag im Rat abgestimmt wird, werden diese im Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Senioren und Sport beraten.

Sollte eine Förderung beantragt werden, die diese Richtlinie nicht berücksichtigt, entscheidet hierüber der Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück.

6. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Institutionen in der Stadt Bersenbrück vom 30.06.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bersenbrück, 19.12.2024



Christian Klütsch
Bürgermeister